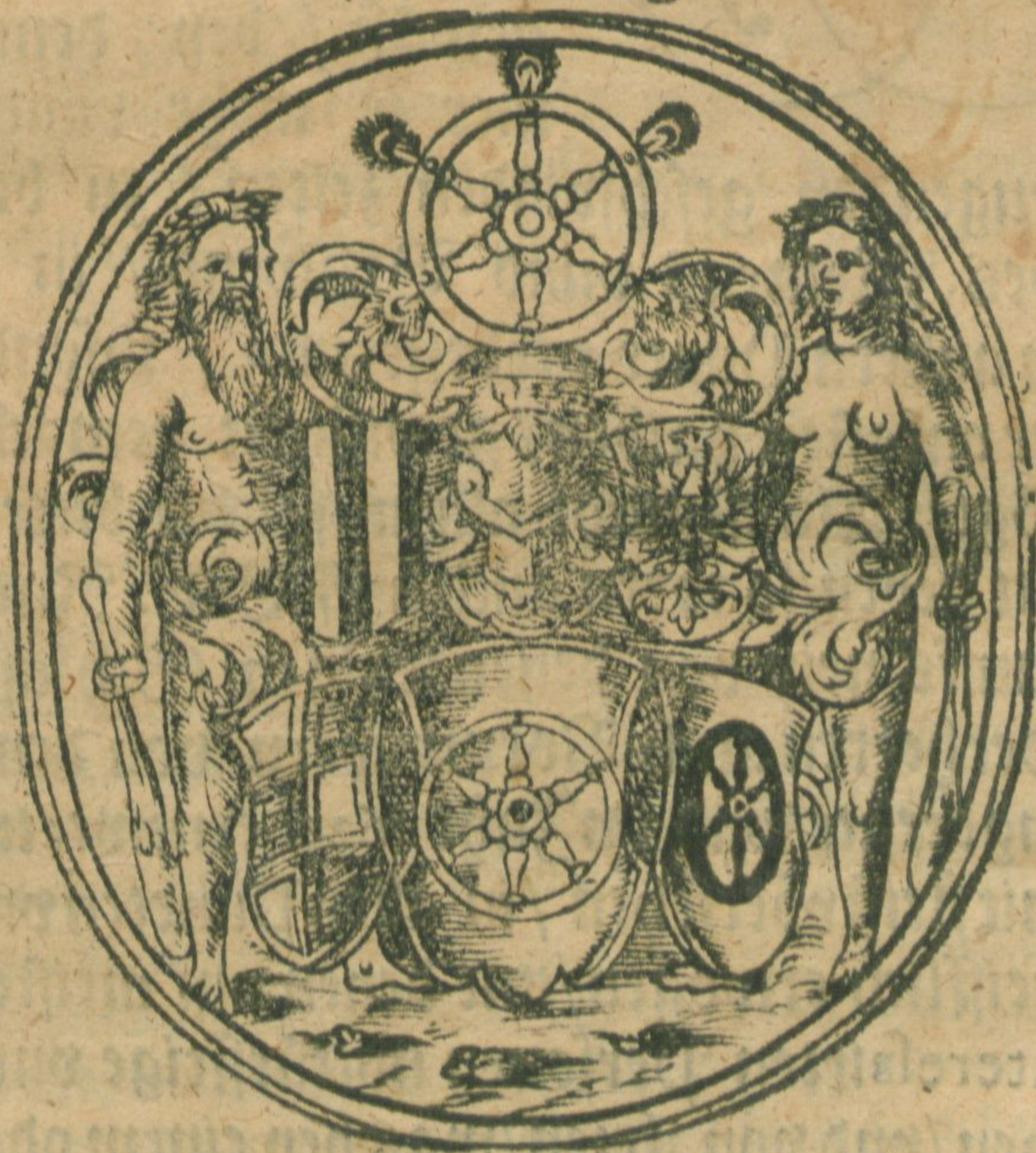


11
**S. R. Raths der
Stadt Erfurdt**

Anno 1642. erneuerte

**Wetz: Braw: vnd Bier:
Ordnung.**



**Bedruckt zu Erfurt/bey
Georg Herken.**

lein
leio
ige/
nen
öge
und
var
en.
der
w-
nn
on-
ir-
er-
nie
der
ne
afe





Als dem ohnlängst
bey E. E. Rathe / auch
den HERRN Eltisten /
Meister vnd Bieren / die
HERRN Vormunde
von Vierteln angesucht
vnd gebeten / daß Gemein-
ner Stadt alter Melz:
Braw: vnd Bierordnung
gemäß / bey denen im-
mer je mehr vnd mehr

sich ereugenden geschwinden zeiten / zu beförde-
rung des Melzens vnd Brawens / in einem
vnd dem andern Punct verbesserung / insonderheit
aber der vnkosten halben / gewißheit gemacht wer-
den mögte: Als ist nicht allein solcher bitte raum
vnd statt geben / sondern auch auff E. E. Rathes be-
geren / auffß new von denen jetzigen Schloß: vnd
Vngelderherren auch Vormundern von den Bier-
teln angeregte / vnd im Jahr 1623. erneuerte Ord-
nung mit fleiß obersehen / in allen Puncten vnd Ar-
ticuln reifflich erwogen / mit denen am meisten hie-
rin interessirten Personen nottürfftige vnterrede
gepflogen / vnd von ihnen / was bey einem oder dem
andern Punct zu verbessern / gebührlich erinnere
wor-



worden/darauff E. E. Rath/wohlermelter Herren
Christen Meister vnd Biere erfolgten schlusß nach/die
anstalt gemacht/ daß vorberührte Ordnung wieder
rumb in druck kommen/darinn mit mehrem begrif-
fen / was beyin Melzen/Malzmahlen/Brawen/
Bierschencken/ vnd was dem anhängig/ein jeglicher
krafte seiner pflicht in acht zu nehmen.

Die Herren Vormunde von Bierteln betreffent.

1. **D**ie Herren Vormunde von den Vierteln
sollen gute vnd fleißige inspection vnd aufffiche
haben/damit dieser Ordnung gehorsamb z vnd vns
verbrüchlich nachgelebet/vnd dieselbe in allen vnd jeden hernach
beschriebenen Puneten vnd Articulen fleiß vnd vhest gehalten/
auch dero Oberrettere zu gebührlicher straff mögen gezogen wer-
den vnd sich zu solchem ende/ wehrende Brawzeit ober / zum
offtirn/vnd monatlich zum wenigsten ein: oder zweymal in ges-
samte/oder der mehrertheil davon in die Brawhäuser versügen.
Vnd sollen oftwohlerwehnte Vormunder nicht allein krafte die-
sen vollkommene macht vnd gewalt haben alle vnd jede hie wie-
der Handelnde verbrecher ohne ansehen der Person mit ernst-
straffe zubelegen/sondern auch dessen gesichert seyn/ daß auff
vorgehendes gebührliches erinnern/ihnen die Ungelderherren
oder nach beschaffenheit des Bils die Zweyermänner selbst trew-
lichen beystand leisten werden. Die einbrachte Straffer sollen/
sie zu nichts anders denn zu verpflegung der armen anwenden
jedoch etwas darvon jedesmahl dem ansager in geheim reichen.

Die Biereigen betreffent.

Bym

Beym Melken.

2. Es soll niemand des Melkens zu einem Erffurde
sehen Bier/oder auff den Kauff sich gebrauchen/ er sey dann ein
Bürger/von den Vierteln/vnd Bierelge/vnd habe zuvor E. E.
Rath Geschosß vnd andere Bürgerliche Pflicht entrichtet/auch
einen Bleßzedel auff seinen Namen vnd vor sich erlanget. Den
Wirten aber/so offene Herbrige haben vnd Gastung treiben
sol nicht mehr dann zu einem Erffurdischen Bier zumelken nach
gelassen seyn.

3. Wann jemand/so in einer Zunft ist/deren Zubrauen
nicht verstatet/ oder ein Handwercksmann Bierelge werden
wil/ soll er die Zunft aufgeben vnd verlassen/vnd solch sein Ge-
werb vnd Handwerck nicht mehr treiben/ oder des Rechtes den
Biereigen unfähig seyn.

4. Es sol keiner an einem andern Ort/noch auff eines an-
dern Darr Mals machen/sondern in seinem Hause/welches ihm
eigenthumblich zustehet/auch ein Biereigenhoff ist/darinnen er
seine wesentliche Haushaltung hat/vnd Feuer vnd Rauch helt.

5. Es sol auch vber disß ein jeder Bierelge sein eigen Mals
brawē/vnd dasselbe nirgend anders Kauffweise oder sonst an sich
bringen/sondern seinen eigenen Buttich/Darre vnd Darrtuch
halten/doch nicht mehr als auff einer Darre melken.

6. Darmit auch vortheilhaftigen eigennütigen Personen/
durch vbriges Melken/andern ihren Mitbürgern/an gemeiner
Bürgerlicher Nahrung eintrag vnd Schaden zuzufügen / vnd
solch Gewerck gleichsamb an sich allein zureissen/desto mehr
mögte gewehret werden: Als wird nochmals / krafft der
vorigen Ordnung/hiermit zum ernstern geboten/das kein Biere-
elge/vber das Mals/so er zum Bier gebraucht/des Jahrs mehr
dann Zunftig Maller Gersten Melken / vnd hierin einigen
ungehörigen vortheil nicht suchen/noch vor sich oder die sei-
nigen es dahin mitteln/das mehr mögte gegossen vnd gemelket
wer-

werden/viel weniger aber durch Beschenck/oder sonst den Melker dahin bewegen/das er seiner geleisteten Eidlichen Pflicht zu wider/ mehr zugriessen/vnd zunelzen sich vnterstände/noch auch andern seinen Mitbürgern/wer die auch seyn mögen/ mit Holz/ Gersten/ Hopffen vnd andern zu dem ende vorschub thun/das sie hernacher vmb ein gewissen preis/oder auch gegen provisionauff jedes Malter/ihm das Malz/oder auch vom außgeschenckten oder verkaufften Bier einen gewissen antheil des Gewins zukommen lassen. In massen dann ein jeder Bieretge/der sich des Melkens gebraucht/dessen/was in diesem Artikel verbotten/vor sich vnd die seintgen/gänzlich/getrewlich/auffrichtig/vnd ohne gefährde zuen halten/bey den Pflichten/damit er E. E. Rath vnd gemeiner Stadt zügethan/kraftig verbunden seyn/oder da einer hierwieder handeln würde/dessen verbrechung mit sonderlichem ernst/ vnd ohne erzeigung einiger gnade gestrafft werden sol.

7. So ein Bieretge sein Malz selbst machen wolte/der sol den Eid/wie die andern Melker/im Rath persönlich thun.

Beym Brawen.

8. Es soll ein jeder Bieretge/nach dem ihm die Ordnung oder das Los betrifft/bey guter Zeit seyn Ende/wie es genennet wird/in des Brawmeisters Calender einzeichnen/vnd auch hernach gewis halten. Wosern nun ein Bieretge auff bestimpte zeit mit Malz/Hopffen/Holz/nicht gefast/oder sonst die schuld der nicht haltung ihm allein zuzumessen were / (Dann wann wegen grosser Kälte nicht gebrawet werden kan/eines vnd des andern Zitel zwar zurück gelegt/die Ordnung aber au vnd vor sich selbst nicht vnbillich verbleibt vnd niemand anders von gutem Willen in seyn Ende treten wolte/also der Brawmeister seines wegen verseumen müste/so sol nichts desto weniger/ neben dem Brawzins dem Brawmeister eben zur selbigen zeit sein Lohn

entrichtet/ vnd hernach erwartet werden / ob ohne der andern
nachtheil/welch sich eingeschrieben/vnd ihr Ziel in gute acht
nemen/ein solcher wiederumb einkommen möge. Kan es derges
stale nicht geschehen/soll nichts desto weniger/was der säumige
wie gedacht/ entrichtet / dem Pfannenherren vnd Brauwmeister
verbleiben.

9 Es soll kein Bierelge zu Brauen fürnehmen / er
habe denn zuvor von E. S. Rath einen Zeddel auff seinem Nas
men vnd vor sich erlangt.

10 Es sollen die Bierelgen/so fünffzig brauen wol
len/mehr nicht den zween schlechte oder ebene Kasten mit Malz
durch vier Mannspersonen eingetretten / ohne ein : vnd auffle
gung einiges Sack's/zu einen Erfurtischen Bier nehmen / vnd
brauchen / auch ferner darüber kein Malz in die Mühlen oder
das Brau Haus tragen vnd führen lassen. Damit auch nicht
etwan mehr Malz in Säcken vnter dem Schein/ als wenn es
Weismalzwere/in die Mühl geführe/oder sonst getragen wer
den möge/soll zu vorkommang solches vnzimblichen vorthells
hinfuro ermeltes Weismalz/doch vngeneht/in zweyen darzu ge
machten /vnd von den Mühlherren mit ihrem sonderbaren ge
merck gezeichneten Säcken/deren jeder mehr nicht denn vnges
fahr gehen Wezen halten sol/in die Mühle mitgeföhrt vnd auff
jeden Kasten einer gelegt/vnd darauß dem Müller herunden
in der Mühl bey dem Kasten die gewönllichen $1\frac{1}{2}$ Viertel zugemes
sen/vnd wie hiebevur verordnet gewesen / gestrichen/vnd das
mit sich die Müller nicht zubeschweren/ob könnten sie die Mülhers
gen nicht wiederumb gewehren/hierüber noch eine gestrichene
Weze geben werden.

11. Ein jeder soll den hernach gesetzten Brauwins/
Item dem Brauwmeister/Endebrauer/ Höpffnern/ Hauptman
vnd deren Gehülffen/ihre belohnung/ wie hernach specificirt/
so bald das Bier nach Haus geschafft wird/gutwillig / vnd oh
ne eini

ne einige ungebührliche verzögerung erlegen vnd relachen/damit
nicht noch sitz/mit schleuniger hülff wieder die säumigen zuver-
fahren.

12. Darnach aber hiemit ausdrücklich geboten wird/
daß sich kein Bierelge vnter stehen sol/vnter was prætext vnd
schein es auch zugehe/ein mehrers/es sey an Gelde/oder andern
Geschenckezugeben/vnd dadurch diese Ordnung zuvertreten/
vnd zu der andern Bierelgenverfang vnd vorruck/seine Freyge-
bigkeit zuerweisen.

13. Inmassen auch die Wahlzeiten vnd schickung
Essens vnd Trinckens ins Brawhaus/den Bierelgen/bey der
im 57. Article hernach gesetzten straff gänzlich verboten seyn
soll.

14. Demnach auch von alters herbracht vnd durch ein
nen sonderbahren Anschlag im Jahr 1614. Montags für El-
sabeth/bestertigt worden/daß den Gastwirten/so offene Her-
brigen halten/zwar ein Erffurtisch Bier/aber darüber durch
aus kein Haußbier vor sich oder ihre Gäste zubrawen/nach
gelassen seyn solle/Deßgleichen/daß kein Bürger/auch keine
Rathsperson/in eines andern/oder seinem eignen Hause/vor
sich alleine/oder neben andern/einig Haußbier/es sey wenig:
oder viel zubrawen mache haben solle/er sey dann ein Bierelge
vnd brawe in seinem eignen Hause/Pfannen vnd Brawzeuge
Was aber gleichwol die Geistlichen Personen/wie auch die al-
ten Geschlechter/welche des Bierelgen Rechts von alters her
vnsehtig/oder welche sonsten bißhero mit E. E. Rathsvorgün-
stigung ins Haus haben zubrawen pflegen/anlangt/denselben
vor ihr Haus vnd Tischrand Haußbier zubrawen vnbenom-
men/solches aber außzuschencken vnd zuverzapffen keines we-
ges verstatet seyn solle: So wird es darbey allenthalben noch
mals gelassen.

Weyns

Beim Bierschencken.

15. Es soll nemand seyn Bier zuschencken auffthun/
oder doers ganz verkauffen/vnd nicht vnterm Zeichen schenckē
wolte/davon einig Faß auß dem Keller schrotten lassen / er habe
dann solches Bier zuvor E. E. Rathe angeben / verrechtet/vnd
wegen erlegter gebühr einen Zeddel erlangt.

16. Es soll auch keiner sein Bier eher auffthun/als wann
er dasselbe acht Tage zuvor/nemblich Freytags vor mittage ge-
bühlich verrechtet.

17. Das gute Bier soll mit Vierteln/ Halbstübichen/
vnd Stübichen / Vollmaß/ nach dem jährlich gesetzten Tax/
oder da weniger als ein Viertel begehrt würde / mit den Pfenn-
nigmaßlein (damit dann sich ein jedweder Biereige so wol als
mit den andern Massen soll gefast halten) wie nach obange-
deuteten Tax E. E. Raths geschwornen Kleimperer dieselbe
zufereigen befählicht/vnd mit nichten theurer verschenckt wer-
den. Das Hauptbier aber/so des Jahrs vber gebrawet wird/sol
man nicht höher geben/denn ein Viertel vmb 3 Heller/vnd des
kleinen Trinckens oder Rosent ein Viertel vmb ein Heller. Das
Brawen aber in Häusern auff den Kauff/soll gänzlich verbot-
ten. Jedoch damit das Rosent brawen/so nach gelegenheit der
zeit dem Armuth zum besten/die Ungelderherren zuerlauben
pflegen/nicht gemetnet seyn.

18. Es soll keiner begehren/auch kein Biereige schuldig
seyn / einig Fäßlein anders zufüllen/denn mit dem gewöhnli-
chen Maß: Was aber eine halbe Tonne vnd darüber helt/kan
nach der ahme gefüllet werden.

Die Wetzger betreffend.

19. Es soll sich keiner vnter stehen den Biereigen
Wals zumachen/er sey denn ein Bürger/wisse mit dem Wels-
chen

ken seine Herren zuverwahren/vnd habe zuvorn/ehe er Gerste
begeußt/den End im Rath darzugethan/auch das betagte Ge-
schosß vnd andere gebür entrichtet.

20. Die Melker sollen keinem Melken/welcher nicht
ein Biereige/vnd zuvor seinen Gießzedel bey S. S. Rath ge-
bührlich gelöset/vnnd ihnen zugestellet/den sie zu vorfallender
Nothürfft aufbehalt en sollen.

21. Sollen auch daran seyn/vnd darauff achtung ge-
ben/das die Biereigen/denen sie melken/an keinem andern ort
Malz machen denn in ihren eignen Häusern/so Biereigenhöfe
sind/vnd das keiner aus den Malzherrn auff zwei Darren zu
melken sich vnterstehe.

22. Sollen niemand Kauffmalz machen / er sey denn
von den Vierteln: Wer aber vnter ihnen einem Gastwirt/so of-
fene Herberge hat vnd Gastung treibet/melket/der soll ihm nicht
mehr denn zu einem Erffurtischen Bier das Jahr ober Malz
machen.

23. Sollen bey verlust ihres Bürgerrechts keinem
das Jahr ober mehr melken/denn in dieser Ordnung oben bey
6. Artikel begriffen/nemlich ober das Malz / so zu einem Erf-
furtischen Bier gebraucht wird / mehr nicht denn Junffsig
Walter Gersten.

24. Sollen fleißige achtung haben/das die Darren/
auff den n sie melken/wohl verwahret seyn/vnnd gute auffsiht
auff das Fehr geben/damit nicht etwan aus verwarlosung/ih-
ren Malzherrn/den Benachbarten / oder Gemeiner Stadt
durch Fehrobrunst schaden zugesüget werde.

25. Für ihre Mühe vnd Arbeit sollen sie neben der
Kost von einem gansen Erffurtischen Biermalz 1. Thaler/oh-
ne die Kost aber 2 Thaler / vnd beydesfals eine halbe Tonne
Hausbier/von einem teglichen Walter Gersten aber/so sie zu
Kauffmalz begiessen/neben der Kost 2 R vnd ohne die Kost 4. R
haben.

B

26 Von

Den Biereigenknecht be- treffend.

26. Von einem Erfurtschen Biere/ neben gewöhn-
licher Kost 7. Groschen/ 6. Pfennige/ 1. Fäßlein Haugbier/ vnd/
wenn der Biereige den Kost behelt / auch 1. Fäßlein darvon/
deren jedes mit E. E. Raths gemerck gezeichnet / vnd nicht
mehr den 15. Stübichen halten/ gleichen verstand es auch von
denen Fäßlein / deren hernach beydem Pfannenherren/ Brau-
meister vnd Endebrawer gedacht wird/ haben soll. Vom Bote
sich rein zumachen/ 1. Groschen.

Die Müller betreffent.

27. Die Müller sollen in den Mühlen fertig vnd in
guter bereitschafft seyn/ damit die Malzkasten/ so bald sie ankö-
men/ gefördert/ vnd zur vngeduld nicht auffgehalten werden.

28. Insonderheit sollen sie vor sich vnd die ihrigen dar-
an seyn/ damit keine vntrew in der Mühle an dem Malz begans-
gen werde/ dann sonst auff den oberzeugten fall E. E. Rath ernst-
liche straff an die Hand zunemen vndergessen seyn wil.

29. Inmassen dem Braumeister oder Endebrawer/
wann sie den Lauffe oder Stein in der Mühle erheben/ vnd das
Malz heraus nemen/ sie sich im geringsten widersetzig/ machen/
sondern es gutwillig geschehen lassen sollen.

30. Zu lohn von einem Malze zu obgedachtem Erfur-
tschen Bier/ sol ober das Weismalz/ davon bey dem 1. Artick
meldung geschehen/ dem Müller 2. Stübichen Bier/ vnd die
gewöhnliche Kost / wie auch an Gelde ein halb Schock Leon/
mehr aber nicht gegeben werden.

Die

Die Pfannenherren be- treffend.

31. Die Pfannenherren sollen sich mit eüchigen/er-
fahrenen Braumeistern versehen / auch das Gefäß in Brau-
haus dermassen verwahren/vnnd drauff achtung geben lassen/
damit der Biereigen Gut recht gebrewet werde vnnd ihnen dar-
an kein schad oder nachtheil widerfahren möge.

32. Hergegen soll von einem Bier 3. Bülden Brauw-
ins/neben einem Fäßlein Hausbier/vnnd einem Fäßlein Ros-
fene/vnd 2. Büllen Trebern/mehr aber nicht gereicht vnnd ge-
geben werden.

Die Braumeister / Lude- brawer / Höpffner / Häuptleute / vnd andere Helffe Knechte betreffend.

33. Sollen im Brauhause/wie auch sonst die Träs-
ger/Bierzäpffer vnd Bierrüffer/nicht geduldet werden/ sie habē
denn ihr gehöriges Geschos richtig gemacht.

34. Sollen wegen der Malzkasten / weil se vor zwey
Brawhäuser in einer Mühlen gemahlen wird / alles gezänckts/
vnd einander muthwillig damit zuhindern/sich enthalten/oder
deßwegen ernste straff zugewarten haben.

35. Sollen mit dem Malz laden sich nach obgeses-
sen 10. Artikel richten/vnnd dieselbe mit nichten überschreiten/
auch bey dem Einmahlen mit der gewöhnlichen Kost/ neben ei-
nem Trunc Bier zur Mahlzeit benüßt seyn. Vnd weil der Brauw-
meister mit dem 1. Kasten in die Mühl gehet/ sol ihm enweder
juvor eine mahlzeit/oder an stat derselben 6 Groschen gegeben/
B ij

aber

aber weiter nichts von Essen oder Trincken in die Mühle oder ins Brauhaus geschickt werden.

36. Die Braumeister vnd Endebrauer sollen den Lauffe oder Stein in der Mühlen dem Biereigen / der sein Biermalz mahlen läßt / auch ohne des Biereigen / oder der seinigen begeren vnd erinnern / für sich selbst zuerheben / vnd das Malz heraus zunemen schuldig seyn.

37. Sollen einem jeden Reichen vnd Armen. so viel auffgessen vnd sieden als dem andern / auch darbey ohne ansehen der Person gleiche fürsichtigkeit vnd fleiß anwenden / vnd nicht mehr brauen oder nachfüllen / noch das jemandes zuthun befehlen oder gestatten.

38. Das Mittelbier: vnd Hänichen brauen / oder wie man es sonst hat zunennen pflegen / oder künftig nennen mögte / wird nochmals hiermit bey straff 20 lb geldes / welche so wol der Biereige / als der Braumeister / so darwider handeln / jedesmal ohn nachlässig erlegen sol / gänzlich verboten.

39. Nach dem verfertigten Erffurtischen Bier / soll ein jeder Biereige vnd Braumeister verpflichtet seyn / eine vollständige Pfanne Haußbier / vnd eine vollständige Pfanne Rosent zumachen / vnd solche kleine geräncke / wie sich gebühret / wol sieden zulassen: Da aber etnen Biereigen beliebt / darüber noch eine Pfanne Rosent zumachen / soll ihm solches vngewehret / oder auch / da es ihm aus erheischender eufferster nothdürfft vff erinnerunge der Herren Biertelvormünde / von Raths wegen auferlegt würde / er dieselbe machen zulassen schuldig seyn: Vnd sol bey der Pfann Haußbier / vnd der ersten Pfann Rosent / aus gewissen vrsachen / welche so wol auff seiten des Biereigen als in betrachtung des Armuths sehr erheblich fürgefallen / jedesmal vnverbleiblich eine Wanne voll / mehr aber nicht / wie auch bey der andern Pfannen Rosent durchaus nichts nachgeworffen werden / alles bey straff 20 lb Geldes / so vff den Fall der
Verg

verbrechung/nicht weniger der Biereige/als der Brawmeister
vollständig erlegen sol/ Vnd wird dem Biereigen jederzeit frey
gestellt/ein/oder beyde Pfannen Rosent vor sich zu behalten/oder
der den Trägern zu überlassen/welche doch dem Biereigen nie
mals zumuthen/viel weniger ihn mit beschwerlichen Worten bes
wegen sollen/zwo Pfannen Rosent zumachen/vnd darvon wie
der seinen willen/ein oder die ander ihnen zu überlassen.

40 Sollen weder selbst Geld/noch sonst einigera
ley Geschenk vber die nachgesetzte Gebühr nehmen/noch ihren
Weibern/Kindern vnd Gesinde zunehmen verstaten/ob ihnen
gleich solches angeboten würde.

41 Ob gleich in voriger Ordnung gesetzt/das sie/
auch ihre Weiber/Kinder vnd angehörige Gesinde weder
Holz/Kohlen/noch Brände zu Tag oder Nacht auß dem
Brawhaus heimlich oder öffentlich tragen/auch weder Stell:
Hauptpfül:noch Fußschmelschelle/wie sie genand oder erdacht
werden mögen/zu sich nehmen/vnd weder heimlich noch öffent
lich nach Hause oder anders wohin tragen/sondern sich deren
gänzlich vnd durchaus enthalten/vnd dieselbe weder dem Wehra
manne/oder dem Biereigen/der seine Wehre selbst thut/ohne
anmuthung verschenkens/oder anderer Practicken/vnwis
dersprechlich folgen/vnd in der gute heimtragen/oder führen/
vnd sich an ihrem Lohn begnügen vnd ersättigen lassen sollen:
Dieweil aber bey obersehung solcher Ordnung furgewendet
worden/das ihnen diesen Articul/fürnemlich wegen der Koh
len/zuhalten beschwerlichen/sa inlein vbung gewesen, soll ihnen
zwar nachgelassen seyn/die Kohlen in Brawhaus zu behalten/
jedoch das beynt abkohlen deswegen kein vnzimlichen vorthell
gebrauchen/sonsten aber bleibet es bey allen vnd jeden vorberür
ten Puneten/bey straff zehent Geldes/welche jedesmals der jense
ge/so darwieder zuhandeln sich vnterstehen wird / ohnnachläs
sig zuerlegen verfallen seyn soll.

B ij

41. Es

42. Es sol auch kein Brawmeister oder Knecht
schell haben noch nemen an dem Trincken / das die Träger ge
kauft haben.

43. Sollen keinem Wirt/so offene Herberge vnd
gastungen heile/ausser dem oben erlaubten Erfurtischen Bier/
wie auch niemand anders / als deme es vermög vorerwehnten
14 Artzeuls/nachgelassen/einig Bier ins Haus bräwen/bey ver
meidung 10 lb Geldes straff / so wol von dem tenigen / der sol
cher Ordnung zuwieder bräwen lest als deme / so da bräwet / vol
kömlich zuentrichten.

44. Die Brawmeister absonderlich sollen sich
mit erfahrenen/rüchtigen/vnd solchen Gehülffen vnd Besinde
versehen/deren sie die ganze Brawzeit vber mächtig / damit die
Biereigen ihres Guts halben durch verwarlos. oder abres
tung nicht in schaden geführe/noch dieser Ordnung im geringe
sten zuwieder gehandelt werden möge.

45. Sollen die Biereigen / so bey ihnen bräwen zu
lassen gemeinet / zu rechter zeit in ihren Calender sich einschrei
ben lassen/vnd denselben/so viel möglich / ihre zeit richtig hab
en. So dann Kälte wegen nicht gebrawet werden könte / auff
solchen fall nichts desto weniger die Ordnung/wie sich die Biere
eigen nach einander geschriben/in acht haben/vnd mit nichten
ihres gefallens einen oder mehr außwerffen / vnd andere an die
stell nemen/bey straff 10 lb Geldes

46. Sollen fürnemlich daran seyn / daß das Malz
recht gemahlen/hernach das Wasser gnug gesotten/ die Mel
sche/wie sich das gehört/verrichtet/der Hopffenwol durchgear
beitet/nicht verlockt/sondern zu rechter zeit Bier gemacht/auch
allenthalben den sachen recht gethan werde / darauff sie gute
achtung zugeben/vnd stets neben/mit vnd darbey zu seyn/vnd
omb besserer fürsichtigkeit des vbrigen Truncks sich zuenthalt
en.

47 Soli

47. Sollen nicht ehe widerumb einmahlen lassen/
die Pfanne sey dann ganz ledig/vnnd die Kuhlbecher recht auß
getrocknet/ wie dann in jedem Brawhause in einer Wochen
mehr nicht denn zwey Winter; oder 3. Sommerbier sollen ges
tmacht werden/vnnd das Einmahlen bey dem Heimbrawen/bey
straff 10 lb Geldes/so der Brawmeister erlegen sol/ernstlich ver
boten seyn.

48. Wer ein ganz gebraw Trebern kauft/soll jeder
zeit den dritten theil im Brawhauß widerumb bey straff/so viel
das halbe Kauffgeld vor das ganze gebraw Trebern außträgt/
den Bürgern auß ihr begehren zu ganzen vnd halben/gewöhn
lichen/vnd mit E. E. Raths gemerck gezeichneten Butten (doch
einem zum meisten 3 Butten/so fern von andern das vbrige be
gehrt wird/zulassen/vnd eine ganze Butte nicht höher/als vmb
so vielmal 3 8/vmb wie viel Schock Leon ein ganz gebraw Tre
bern gekauft wird/eine halbe Butte aber halb so thewr zugeben
verpflichtet seyn/vnd sol weder dylfals von dem jenigen/ so ein
ganz gebraw Trebern kauft/noch dem Biereigen / welcher sie
außruffen läßt/keine vngewöhnliche steigerung gemacht noch ver
ursacht werden.

49. Sollen von keinem Biereigen mehr als neben
12 gr Leikauß/vnd 9 gr vor den Abzug/zum Winterlohn 5 ½
Schock Leon / Sommerlohn 4 ½ Schock Leon / ein Faßlein
Haußbier/1 Faßlein Rosent/vnd ein Butten trebern nehmen.

50. Der Endebrawer sol haben: Ein Faß
lein Haußbier/1 Faßlein Rosent/1 Butten trebern/vnd 2 gr vor
den Abzug.

51. Beyde Höpffner / jedweder 1. Faßlein
Haußbier/1 Faßlein Rosent/vnd gleichfals vor den Abzug 2 gr.

52. Ein jeder aus den dreyen Helffknechten/2 gr/
vnd vor den Abzug 2 gr.

53. Der Biereige/wenn er die Trebern selbst behelet/
oder

oder der/so von ihme die Trebern kauft/giebt dem Hauptman
von den Trebern außzuschlagen/vnnd auff den Wagen zu tra-
gen $7\frac{1}{2}$ Groschen/vnd darneben vor Bier vnnd Scheitlen 2.
Groschen/doch soll dem Hauptman die Trebern/so bey dem auß-
schlagen in Stein/oder darneben fallen/ganz oder zum theil zu
behalten/hiermit durchaus verboten seyn.

54. Zu meischen einer Person vor Bier vnd all 8
1 Groschen/denen jenigen aber/so ohne das ihre Arbeit hierbey
zu verrichten schuldig seynd/sol der meische Groschen nicht gege-
ben werden.

55. Vor die Stelleschaube 6 gr/doch sol einem jeden Biers
eigen frey stehen dieses:oder das Stroh selbst zugeben.

56. Vor Schmincke bey einem dicken Bier 1. lb
Eichte/vnd 3 lb Del/bey einem dünnen Bier aber $\frac{1}{2}$ lb Eichte/
vnd $\frac{1}{2}$ lb Del.

57. Den Pfannenherren/Braumeister vnnd Knecht-
en werden obbemelte Fäßlein Haupt Bier/oder vor jedes 5 Gro-
schen entrichtet/das Newefahrfaßlein aber sol gänzlich abge-
schafft/auch den Bierreigen vor das Morgenbrodt/oder sonst
an Essen vnd Trincken ganz nichts ins Brauhauß zuschicken/
zum ernstest auffgelegt/vnd des Bierreigen Mahlzeit darinnen/
ingleichen der Weisch: Sing: vnd Stell: wie auch der Brandt-
wein/Abzug/vnnd alles dergleichen / das man den Bierreigen
newerlich hat abzufordern pflegen/gänzlich abgeschafft vnnd
verbotten seyn/jedesmal bey straff 1 lb Geldes/so halb der Biers-
eige/der wieder einen oder den andern verbottenen Punct etwas
giebt/die andere Helffte aber die Person/so wieder obgedachte
verbott etwas begehrt oder nimbt/ohnnachlässig entrichten sol.
Hergegen aber ist vor diese abgeschaffte vnd schädliche newerun-
gen/ober das jenige/so albereit oben specificirt/noch dem Brau-
meister vnd seinen gehülffen eine gnugsame annemliche vergel-
tung verordnet nemlich 3 fr/welche der Bierreige ihnen also bald
bey

bey dem Einmahlen entrichten/so dieselbehintwider vor ihre Ross
vnd Getränke anwenden/davon derjenige/so die aufgabe füh-
ret/den andern/welchen hiervon etwas gebühret / deswegen sei-
desmals gebühliche Rechnung thun soll. Insonderheit aber
wird hiermit ernstlich verboten/ daß kein Braumeister etwas
von solchen drey Gülden/es sey wenig oder viel/vor sich behal-
ten/vnd den andern/so auch grosse mühe haben/zuentziehen sich
unterstehen soll/sondern wird vielmehr ein jeder Braumeister
sich erinnern/daß ihm ohne das ein gut lohn/vnd andere ver-
geltung gemacht/da er hergegen von der beschwerung/so er hie-
bevor wegen traction des Biereigens vnd seiner Gäste gehabt/
gänzlich befreyet ist.

58. Jedem der warm geschöpffe hat/soll 1 gr / mehr
aber deswegen kein sonderlich Essen oder Trincken/einem Kalts-
schöpffer aber/vnd der die Becher reine mache/ein gr / Brodt/
Kraut vnd Fleisch/vnd $\frac{1}{2}$ Stübichen Bier geben werden.

Die Stangenträger vnd Bierführer betreffend.

59. Die Träger sollen einem jeglichen Biereigen/
der sie darumb anredet/seine Bröhe/wann er eingemahlen hat/
heimtragen/auch so bald es von dem Biereigen / oder Brau-
meister begehret wird/zustragen anfangen/vnd im geringsten
sich nicht säumig erzeigen/viel weniger aber durch ihre verwei-
lung vrsach geben/daß der Bierelge an seinem Gut schaden lei-
den müsse/bey vermeidung der nachgesetzten straff/vnd erstat-
tung des von dem Biereigen hierdurch empfundenen nachtheils.

60. Wann ihnen das geringe Trincken vberlassen
wird/sollen sie bey der ersten Pfanne nur die bey 39. Art.

E

cul

cul specificirte Wanne / bey der andern Pfanne aber im gering-
sten nichts nachwerffen.

61. Ihr Lohn soll styn von 1. Brühzober 1. gr / von
jeder Stange 15 gr / vnd $1\frac{1}{2}$ Stübchen Bier / Item nach ver-
richteter Arbeit / Brodt / Kraut vnd Fleisch / neben $7\frac{1}{2}$ gr erinck-
geld / doch daß sie nicht mehr Stangen auff die Häuser setzen/
als vor Alters herbracht.

62. Damit sich niemand / bevorab diejenigen / wel-
chen die Träger den von den Biereigen erkauften Kofen fern-
er zuverlassen / vnd nach Hause zutragen pflegen / vber das ge-
ringe vnd vngleiche maß der Zober / inmassen vor diesem gesche-
hen / nicht zubeschweren / sollen dieselbige ihre rechte gewöhnli-
che größe haben / vnd deren jedweder 27 Stübchen halten / vnd
mit E. E. Raths gemerck gezeichnet / auch jedesmahl gebühlich
gefüllt / vnd nach dem gesetzten werth verkaufft werden.

63. Nach dem auch bißhero / sonderlich aber vers-
schienenen Jahrs / viel vnterschiedliche klagen vnd beschwe-
rungen einkommen / daß sich die Träger / vorbemeletem 59.
Artikel zuwieder / mehrmals gegen den Biereigen vnd an-
dern / so ihrenwegen sie angerede / bey ding : vnd Verrichtung
solcher arbeit / zimlich vnbescheiden / säumig vnd vnwillig er-
zeiget / vnd sie ihres gefallens mit dem Lohn zur vngelühr ober-
nommen haben : Als sollen sie dessen sich hinfüro gänzlich ent-
halten / vnd an ihrer verordneten gebühr / zumal weil solche
numehr erhöhet / genügen lassen / auch sonst inß gemein
diese Ordnung / so viel sie dieselbige betriffe vnd verbindet / vff
keinerley weise im geringsten nicht vberschreiten / oder vffn
fall der verbrechung gewärtig seyn / daß wieder sie mit einer
namhaften Geldstraffe / oder nach gelegenhelt der Per-
sonen / mit Gefängnis / oder niederlegung der Stangen /
vnd verlust ihres Bürgerrechts ohnnachlessig verfahren werde.

64. Wanti

64. Wann aber ein Bier geführet wird / soll der Fuhrman mit einem billichen Lohn zu frieden seyn / vnd niemand vbersehen / vnd von einer Leiten Haußbier oder Rosent mehr nicht als Groschen / vnd einen Wagen Trebern Groschen nemen:

Die Bierzapffer be- treffend.

65. Sollen in wehrendem Bierschenken nach jedes Haußwirts gelegenheit mit Speiß vnd Trancck vorlieb nemen / vnd mit nichten den Leuten was sie ihnen fürsehen sollen / ziel oder maß fürschreiben.

66. Sollen mit meh: vnd aufftragung des Biers auffrichtig vnd trewlich vmbgehen / vnd weder den Bierreigen / noch auch den jenigen / welche das Bier holen lassen / oder im Hause erincken / zu nachtheil handeln / Insonderheit aber ihren bekandten / so Bier holen / nicht schencken / viel weniger etwas von Bier vmbsonst / oder auch mehr als bezahlt wird / geben / auch im Keller ganz kein geld nehmen / sondern die Dienstboten / oder wer Bier vber die Gassen holee / dahin weisen / daß sie solches im Hause beym Kasten / dem Herren / oder wen er darzu verordnet / darlegen sollen.

67. Den Zechgästen sollen die Aufsträger kein Doppeln vnd spielen verstaten / noch darzu anlaß / sondern gute achtung geben / daß alles Gezänck vnd Schlägeren vermieden bleibe / oder / wann sich dergleichen zuträget / bald gestillet / auch den Zechgästen Abends zu gehöriger Stunde / nemlich Winters vmb 8. des Sommers aber vmb 9. vhren / zu Hause zu gehen / angezeigt werde.

68. Hergegen soll einem Bierzapffer 18. einem Helfsfecknechte 12. vnd jedem vor die Mahlzeit bey dem Fasswaschen 6. Groschen geben werden. Welcher Bierreige aber bey dem Fasswaschen

Sagwaschen den Zäpffern eine Mahlzeit oder sonstes Essen vnd
Trincken / oder auch ein mehrers / als obberürte gebühr auß
trägt / geben würde / der soll 5. lb Gelds / vnd der Zepffer / so wies
der solch verbot handelt / auch so viel zur straff geben.

69. Wann aber ein Biereige sein Bier zum andern
mal auffehen würde / stehet demselben bevor / sich mit dem Zäpff
fer vnd Aufsträger / nach billigkeit vnd anzahl der Fass zuver
gleichem.

Die Bierrüffer be treffend.

70. Vom Bier in der Stadt vnd vor den Thoren /
von beyden gängen zurruffen / zum erstenmal vor den Brank vnd
vor die Mahlzeit 4. Groschen / vnd hernach jedesmahl entwe
der 6. 8. vnd kein Bier / oder ein maas Bier vnd kein Geld.

Dennach denn diese verbesserte Ordnung zu
keinem andern ende angesehen / denn das dadurch der
schimpflichen Bürger / vnd aller derer / die sich des Ge
träncks alhier zu erholen pflegen / wolfahrte in gebührliche acht
genommen / den hieran hinterlichen / bishero eingerissenen miß
bräuchen remedirt / vnd fernere einschleichung der künfftigen ges
wehrt werden mögte : So wird nicht allein den Biereigen /
sondern auch allen andern Personen / so ein oder der ander Ar
tikel in dieser Ordnung angehet / hiermit ernstlich auffgelegt vnd
geboten / vmb ihres / vnd ihrer Nüburger gemeinen nutz
willen / derselben gehorsamlich zugeleben vnd nachzukommen / In
massen denn die verbrecher / so wieder einen / oder den andern Ar
tikel zuhandeln sich würden gelüsten lassen / in erfahrung zubrin
gen / vnd sie deswegen mit gebürlicher vnnachlässiger straff zu
belegen / kein fleiß gespart werden soll.

Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





lein
leio
nge/
nen
öge
und
war
den.
eder
ew
enn
son
our
Ber
mit
der
eine
raße



Stadt

Anno 164

Wetz: Bra

Dr



Bedruckt

Geop

